

# Unternehmergeinschaft RHEINPARK



## Satzung

Fassung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister am 6. April 2009.

### 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Name des Vereins lautet Unternehmergeinschaft RHEINPARK (UG Rheinpark).

Die UG Rheinpark ist seit dem 6. April 2009 im Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld unter VR Nr. 944 eingetragen. Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.

### 2 Aufgaben

2.1 Die UG Rheinpark ist die Zusammenfassung von Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetrieben mit Sitz im Rheinpark und Umgebung in Monheim am Rhein.

2.2 Aufgabe der Unternehmergeinschaft

2.2.1 Schaffen und Aufrechterhalten eines möglichst positiven und unbelasteten Erscheinungsbilds des Rheinparks und der Stadt Monheim nach außen,

2.2.2 Vermeidung von nachhaltigen Belastungen für die Betriebe im Gebiet, die Nachbarschaft und die Gemeinde,

2.2.1 die Interessen der Mitglieder durch Mitsprache und Mitwirkung bei öffentlichen Maßnahmen zu vertreten,

2.2.2 die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Dritten wahrzunehmen.

### 3 Vertretung, Geschäftsjahr, Verbandsorgane

3.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten die Unternehmergeinschaft. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese ist nicht Gegenstand der Satzung.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Verbandsorgane sind: die Mitgliederversammlung (5) und der Vorstand (6).

## **4 Mitgliedschaft**

4.1 Ordentliche Mitglieder können werden:

Unternehmen, die im Rheinpark und Umgebung in Monheim am Rhein ansässig sind.

4.2 Außerordentliche Mitglieder können werden:

Privatpersonen, Betriebe, Vereine, Institute und Behörden, die dem Rheinpark verbunden sind sowie Gruppierungen und Firmen solcher Art, die für die Wahrung der Interessen der UG Rheinpark von Nützlichkeit und von Vorteil wären. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber auch keine Meldepflicht, sie können an der Vereinsarbeit teilnehmen und erhalten Zugang zu Vereinsinformationen.

4.3 Die Aufnahme wird eingeleitet durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch den Vorstand.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt,

4.4.1 durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen kann,

4.4.2 durch Auflösung des Unternehmens oder Wegfall der Voraussetzungen gemäß 4 Abs.1,2. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle sofort,

4.4.3 durch Ausschluss mittels schriftlichem Bescheid nach Beschluss des Vorstandes z. B. wegen schweren Verstoßes gegen Interessen der Gemeinschaft. Der Ausschluß ist mit Zugang des Bescheides wirksam. Ein schwerer Verstoß liegt auch vor, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der UG Rheinpark, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung frei; diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4.5 Unabhängig von der Art des Löschens der Mitgliedschaft, ist der Mitgliedsbeitrag in jedem Fall für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

4.6 Ehrenmitgliedschaften können natürliche Personen erhalten, die für die Unternehmergemeinschaft hervorragende Dienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

4.7 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **5 Mitgliederversammlung**

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll in der Regel jährlich einmal stattfinden. Die schriftliche Einladung hierzu muss mit vollständiger Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in der gleichen Weise einberufen werden.

5.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem an Jahren ältesten Stellvertreter geleitet.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.4 Die Mitgliederversammlung

5.4.1 genehmigt die durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüfte Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,

5.4.2 entlastet den Vorstand,

5.4.3 wählt den Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder sowie zwei ehrenamtliche Kassenprüfer,

5.4.4 legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung der Unternehmergeinschaft Rheinpark.

5.5 Über Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder beiden Stellvertretern gemeinsam zu unterzeichnen ist.

5.6 Eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist auch im Wege der schriftlichen oder elektronisch übermittelten Stimmabgabe möglich, wenn sich alle Mitglieder schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

5.6.1 Die Einverständniserklärung zu §5.6 der Satzung erfolgt im Zuge der Beitrittserklärung.

5.6.2 Schriftlich oder elektronisch gefasste Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

5.7 Jedes Mitglied hat stets nur eine Stimme.

5.8 Außerordentliche Mitglieder haben kein generelles Stimmrecht.

## **6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

6.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl für jeweils weitere zwei Jahre ist zulässig. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls zwei Jahre. Deren Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6.3 Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

6.4 Der Vorstand entscheidet in allen die Unternehmergeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

6.5 Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor ein. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

6.6 Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung von Förmlichkeiten und Fristen einberufen werden.

6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlußfassung teilnimmt, die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der an Lebensjahren älteste Stellvertreter die Sitzung.

## **7. Satzungsänderungen, Auflösung der Unternehmergeinschaft**

7.1 Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Unternehmergeinschaft kann durch Beschluß einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ist in dieser Versammlung nicht ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder vertreten, so ist die Beschlußfassung über die Auflösung zu vertagen. Sie kann hiernach erst in einer zu diesem Zweck neu einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der abgebenden Stimmen über die Auflösung beschließen.

7.2 Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

7.3 Bei Auflösung der Unternehmergeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Unternehmergeinschaft an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungsaufgaben im Bereich Umweltschutz.



# Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge der Unternehmergemeinschaft Rheinpark e.V. staffeln sich gemäß den folgenden Aufstellungen nach Art der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder (1) und für außerordentliche Mitglieder (2).

## 1 Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder:

- 1.1 bis Jahresumsatz € 1mio: € 100,-
- 1.2 bis Jahresumsatz € 10mio: € 200,-
- 1.3 bis Jahresumsatz € 50mio: € 400,-
- 1.4 bis Jahresumsatz € 100mio: € 800,-
- 1.5 ab Jahresumsatz € 101mio: € 1.500,-

## 2 Jahresbeitrag außerordentliche Mitglieder:

- 2.1 Privatpersonen, ortsansässige Vereine: € 50,-
- 2.2 Betriebe, ortsfremde Vereine, öffentliche Hand: € 100,-

## 3 Ausgleich von Unterdeckung

3.1 Sollten die Ausgaben der Unternehmergemeinschaft die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen übersteigen, schließt die Unternehmergemeinschaft die Lücke im Umlageverfahren. Der Umlageschlüssel richtet sich nach dem Jahresumsatz nach folgender Formel: Unterdeckung / Beitragssumme nach (1) \* Mitgliedsbeitrag nach (1).

3.2 Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und solche Mitglieder die zum Zeitpunkt des Umlageabschlusses nicht ordentliches Mitglied waren, sind von Ausgleichspflichten bei Unterdeckung ausgenommen.

## 4 Beitragsbefreiung

4.1 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4.2 Bei wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand den Jahresbeitrag auf Antrag einzelfallbezogen herabsetzen und Ausnahme von der Umlage festlegen.